



1. Änderung der Satzung der Gemeinde Lüssow

über die Festlegung und Abrundung des im Zu-
sammenhang belassener Grenzlinie Karow
gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des
Baugesetzbuches vom 27. August 1960 wird nach Beschluss
legung der Gemeinderatsversammlung vom 27.05.2001 und
mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende
Satzung für das Gebiet erlassen:

- (1) Der im Zusammenhang belassene Ortsteil (§ 34 BauGB)
umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte
eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte und die schriftlichen Festsetzungen sind Be-
standteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekannt-
machung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Für die Wohngebiete wird die Oberkante des Erdgeschosses als
mindestens 3,0 m über der Geländeoberfläche festgelegt (§ 9 Abs. 2 BauGB).
2. Im Siedlungsgebiet sind Einzel- und Doppelhäuser
(§ 22 Abs. 1 BauNVO). Die Hausabstände werden mit mindestens 20 m festgesetzt.
(§ 60 BauNVO).
3. Die Bebauung der Grundstücke in der zweiten Reihe ist nicht
zulässig (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mindestgrundstückswerte der Flurstücke 24 - 29 werden
mit jeweils 40 m festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Festsetzungen

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Zahl der Vorhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Freizeit- und Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wasserflächen
- Wäldgebiete
- Naherholungsgebiete
- Verkehrsflächen
- Flurschneidengrenzen
- Flurschneidengrenzen
- Öffentliche Grünflächen
- größerer Grünflächen

Vorabesprachen

1. Aufgebot auf Grund der Aufstellungsbefehle der
Gemeinderatsversammlung vom 1.1.21.2001

Lüssow, den 01.08.2001

Siegel

Der Bürgermeister

2. Die Interessierten Bürger und anderen Träger öffentlicher
Belange sind und sind Schreiben vom 08.02.2001 zur
Bekanntmachung aufgefunden worden.

Lüssow, den 01.08.2001

Siegel

Der Bürgermeister

3. Die Genehmigung der Satzung mit der vorgeschriebenen Bekannt-
machung der Bürger sowie die Bekanntmachung der
höheren Verwaltungsbehörde am 27.05.2001 gültig.

Lüssow, den 01.08.2001

Siegel

Der Bürgermeister

4. Die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im
Zusammenhang belassener Ortsteils Karow wurde am
27.05.2001 von der Gemeinderatsversammlung beschlossen.

Lüssow, den 01.08.2001

Siegel

Der Bürgermeister

5. Die 1. Änderung der Satzung wurde durch den Landrat des
Landkreises Lüssow am 22.05.2001 mit der Genehmigung
und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde
am 27.05.2001 gültig.

Lüssow, den 01.08.2001

Siegel

Der Bürgermeister

6. Die 1. Änderung der Satzung über die Festlegung des im Zusammen-
hang belassener Ortsteils Karow wird hiermit aufgeführt:

Lüssow, den 01.08.2001

Siegel

Der Bürgermeister

7. Die 1. Änderung der Satzung sowie die Stelle bei der
Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang
belassener Ortsteils Karow wurde am 27.05.2001, öffentlich
bekanntgemacht werden.
In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verlesung
von Verlesung und Formvorschriften und die Bekanntmachung
geworden. Die Satzung ist somit am 27.05.2001 gültig.

Lüssow, den 01.08.2001

Siegel

Der Bürgermeister

1. Änderung der Abrundungssatzung der
Gemeinde Lüssow für den Ortsteil Karow

Bearbeitungsstand : Juli 2001



Karow

Verf. Nr. 1/2004
vom 1. September 2004

Verf. Nr. 1/2004
vom 1. September 2004

Verf. Nr. 1/2004
vom 1. September 2004

Flächeninhalt: 11,2 Hektar

Satzung der Gemeinde Lüssow

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Karow
gem. § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2 253), geändert durch das Gesetz über die Änderung der Baugesetzbuch vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 566) und § 30 der Landes-Nr. 1/2004 vom 1. September 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung von L. 2004 und auf Genehmigung des höheren Verwaltungsbehörden folgende Satzung für das Gebiet erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte und die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Der Bürgermeister

Textliche Festsetzungen

1. Für die Wohngebiete wird die Oberkante des Fußgängerfließbandes mit max. 1,80 m über vorhandener Geländeoberfläche festgelegt. (§ 9 Abs. 2 BauGB) *
2. Im Zusammenhang sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 32 Abs. 2 BauGB). Die Hausgärtchen sind mit mindestens 30° festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 2 BauGB) *
3. Die Bebauung der Grundstücke in der zweiten Reihe ist nicht zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 2 BauGB) *
4. Die Mindestgrundstücksbreiten der Flurstücke 24-29 werden mit jeweils 40 m festgesetzt. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 2 BauGB) *

Festsetzungen

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
- Baugrenze (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB) *
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB) *
- Einzel- und Doppelhäuser (§ 32 Abs. 2 BauGB) *

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wasserflächen
- Wohngebäude
- Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- öffentliche Grünflächen
- geschützte Grünflächen

* geändert und ergänzt durch
Änderung Nr. 1/2004
- geändert - vom 03.12.1998

unterschrift Siegel

Verfahrensvermerke

1. Aufgefordert aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 1. September 1998, die räumliche Festlegung des Ortsteils Karow im Sinne des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zu prüfen, erfolgt:

Der Bürgermeister

2. Die räumliche Festlegung und die räumliche Festlegung der Baugrenze sind aus dem Sinne des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zu prüfen.

Der Bürgermeister

3. Die räumliche Festlegung der vorgeschlagenen Baugrenze ist aus dem Sinne des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zu prüfen.

Der Bürgermeister

4. Die räumliche Festlegung der vorgeschlagenen Baugrenze ist aus dem Sinne des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zu prüfen.

Der Bürgermeister

5. Die Satzung wurde durch das Landrat des Landkreises Ostvorpommern am 12.12.1998, mit Vermerk, und Hinweis genehmigt. Die Festlegung der räumlichen Festlegung der Baugrenze wurde am 12.12.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Bürgermeister

6. Die Satzung wurde durch das Landrat des Landkreises Ostvorpommern am 12.12.1998, mit Vermerk, und Hinweis genehmigt. Die Festlegung der räumlichen Festlegung der Baugrenze wurde am 12.12.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Bürgermeister

7. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit angesetzt.

Der Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Satzung sowie die Satzung, bei der die Satzung auf der Karte während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 12.12.1998 in der Gemeindevertretung zur Genehmigung der Satzung und der Genehmigung der Satzung genehmigt worden. Die Satzung ist mit dem 12.12.1998 rechtsverbindlich geworden.

Der Bürgermeister

Abrundungssatzung der Gemeinde Lüssow

für den Ortsteil Karow

Bearbeitungsstand: Juli 1998

Bearbeitung: L. Schmidt
Tel.-Nr. 1 2004-11
R. 0971-97

B 288